Kanton Zürich
Baudirektion

Einführung einer Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung bei grossen Bauvorhaben

Öffentliche Vernehmlassung zur Revision des Planungs- und Baugesetzes

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Frist vom 1. Dezember 2015 bis 29. Februar 2016

Während dieser Dauer sind alle berechtigt, sich unter Angabe des Namens und der Postadresse an der Vernehmlassung zu beteiligen. Anonyme Eingaben werden nicht entgegengenommen. Der Fragebogen und weitere Vernehmlassungsdokumente stehen zur Verfügung unter www.vernehmlassungen.zh.ch

Bitte füllen Sie mindestens alle mit * markierten Felder aus.

Angaben Absenderin / Absender

☐ **Herr** ☐ **Frau**

Organisation

Vorname*

Name*

Adresse*

Adresszusatz

PLZ*

Ort*

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Zuerst ersuchen wir Sie, die Allgemeinen Fragen mit ja oder nein zu beantworten. Für Bemerkungen stehen Textfelder zur Verfügung.

Danach können Sie zu den einzelnen Paragrafen und Absätzen Anträge formulieren (im Feld "Antrag") und diese mit einer Begründung versehen (im Feld "Begründung").

Auf der letzten Seite befinden sich zwei Buttons, um das ausgefüllte Formular uns per E-Mail zu senden („Per E-Mail senden“) oder auf Papier auszudrucken („Drucken“).

Wir bitten Sie, uns das ausgefüllte Formular wenn möglich per E-Mail an abfall@bd.zh.ch zukommen zu lassen. Dadurch kann die Auswertung effizient und kostengünstig erfolgen.

Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme auch per Post einreichen. Senden Sie diese an folgende Adresse:

AWEL
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Allgemeine Fragen, Würdigung

a) Befürworten Sie die Einführung einer Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung?

○ Ja ○ Nein

Bemerkungen (max. 1'000 Zeichen)

b) Unterstützen Sie die Idee, den Bauherrn als Besteller von Bahntransporten einzusetzen?

○ Ja ○ Nein

Bemerkungen (max. 1'000 Zeichen)

c) Würdigung

(max. 3‘000 Zeichen)

A. Gesetzesänderungen

1. Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975

§ 227a. 3. Bahntransport von Gesteinskörnung und Aushub

[1] Der mit einem Bauvorhaben verbundene Transport grosser Mengen Gesteinskörnung und Aushub hat mit der Bahn zu erfolgen, wenn die Baustelle in einem Gebiet mit Bahntransportpflicht liegt.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 227a. 3. Bahntransport von Gesteinskörnung und Aushub

[2] Soweit die Bahntransportpflicht nach Abs. 1 nicht erfüllt wird, entrichtet die Bauherrschaft dem Kanton eine Ersatzabgabe in der Höhe von 30 Franken pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung**.**

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 227a. 3. Bahntransport von Gesteinskörnung und Aushub

[3] Die Verordnung

a. bezeichnet die Bauvorhaben und die Gemeinden mit Bahntransportpflicht so, dass der in der Richtplanung vorgesehene Anteil der Bahntransporte erreicht wird,

b. passt die Höhe der Ersatzabgabe der Teuerung an.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 359. Verordnungen

[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über

lit. a-n unverändert.

o. die Bahntransportpflicht bei Bauvorhaben, die mit dem Transport einer grossen Menge Gesteinskörnung oder Aushub verbunden sind.

Abs. 2 unverändert.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

2. Änderung des Strassengesetzes vom 27. September 1981

§ 24. Bahntransport von Gesteinskörnung und Aushub

Für den Transport von Gesteinskörnung und Aushub gilt § 227a Abs. 1 PBG sinngemäss.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

B. Erlass und Änderung von Verordnungsrecht

1. Erlass einer Bahntransportverordnung (BTV)

Bahntransportverordnung (vom …)

Der Regierungsrat, gestützt auf §§ 227a Abs. 3 und 359 Abs. 1 lit. o PBG,

beschliesst:

§ 1. Begriffe

[1] Als massgebliches Aushubmaterial im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Material aus der Baugrube eines Bauvorhabens unter Ausschluss von:

a. Ober- und Unterboden,

b. mineralischen Bauabfällen,

c. Aushubmaterial, das auf der Baustelle anfällt, sofern die Verwertung und Zwischenlagerung auf der Baustelle oder auf benachbarten Grundstücken erfolgen,

d. im Aushub enthaltener Gesteinskörnung, sofern deren Verwertung auf der Baustelle oder auf benachbarten Grundstücken erfolgt.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung

Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 1. Begriffe

[2] Als Gesteinskörnung gilt Material aus primären oder sekundären Gesteinskörnern in reiner Form oder als Bestandteil von Mischungen.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 2. Bauvorhaben mit Pflicht zum Bahntransport

[1] Übersteigt bei einem Bauvorhaben in einem Gebiet gemäss § 4 das Volumen des massgeblichen Aushubmaterials 25 000 Festkubikmeter, besteht eine Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 2. Bauvorhaben mit Pflicht zum Bahntransport

[2] Wird ein Bauvorhaben etappiert, zählen alle Etappen zum gleichen Bauvorhaben.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 3. Bahnanteil

[1] 80% des massgeblichen Aushubmaterials sind bahntransportpflichtig.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 3. Bahnanteil

[2] 60% der Gesteinskörnung sind bahntransportpflichtig. Ausgenommen ist Gesteinskörnung aus Aushub- oder Rückbaumaterial des Bauvorhabens oder von benachbarten Bauvorhaben.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 3. Bahnanteil

[3] Für die Umrechnung des Aushub- und Gesteinskörnungsvolumens in Gewichtsangaben gilt ein Umrechnungsfaktor von 2 Tonnen pro Festkubikmeter.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 3. Bahnanteil

[4] Aushub und Gesteinskörnung werden als bahntransportiert angerechnet, wenn ein erheblicher Teil der Transportstrecke mit der Bahn oder mit dem Schiff zurückgelegt wird. Der Transportweg zu einem Zwischenlager oder zu einem Beton- oder Belagwerk wird mitberücksichtigt.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 4. Gemeinden mit Pflicht zum Bahntransport

Die Pflicht zum Bahntransport gilt für Bauvorhaben in den Bezirken Zürich, Dietikon, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur, zudem in den Gemeinden Regensdorf, Rümlang, Kloten, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon, Bassersdorf und Nürensdorf.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 5. Transportkonzept

. [1] Vor Baubeginn muss ein vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigtes Transportkonzept vorliegen. Das Transportkonzept weist nachvollziehbar aus:

a. die von der Baustelle abzutransportierende Aushubmenge,

b. die zur Baustelle zu transportierende Menge der Gesteinskörnung,

c. die Transportwege für Gesteinskörnung und Aushub.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 5. Transportkonzept

[2] Mit der Genehmigung werden für die Überprüfung erforderliche Meldepflichten und weiteren Nebenbestimmungen festgelegt.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 6. Ausnahme

[1] Das AWEL kann eine Ausnahme von der Bahntransportpflicht bewilligen, soweit die Bauherrschaft nachweist, dass innerhalb eines zumutbaren Zeitraums trotz rechtzeitiger Bestellung keine Bahntrassen verfügbar sind.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 6. Ausnahme

[2] Die Bauherrschaft entrichtet für die ausgenommene Menge die Ersatzabgabe nach § 227a Abs. 2 PBG.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 7. Nachweis der Erfüllung

Die Bauherrschaft weist dem AWEL die Erfüllung der Bahntransportpflicht aufgrund des nachgeführten Transportkonzeptes nach.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 8. Erfolgskontrolle

Die Baudirektion überprüft jährlich die Wirksamkeit der Massnahmen nach dieser Verordnung sowie die Erreichung der im Richtplan festgesetzten Bahnanteile und führt darüber eine Statistik.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

2. Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997

§ 5. B. Weitere Unterlagen

Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

lit. a-n unverändert.

o. Transportkonzept für Aushub und Gesteinskörnung.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 5. B. Weitere Unterlagen

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	**Beantragende Stelle**	**Zum Entscheid zuständige Stelle**	**§ 8**	**§ 19**
5.12 Bauvorhaben, bei denen das nach §§ 1 und 2 der Bahntransportverordnung massgebliche Volumen des Aushubmaterials 25 000 Festkubikmeter übersteigt und die in den Bezirken Zürich, Dietikon, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur oder in den Gemeinden Regensdorf, Rümlang, Kloten, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon, Bassersdorf und Nürensdorf liegen.	AWEL (Fachstelle)	AWEL		

Antrag

Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung

Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

3. Änderung der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981

§ 4. Private Kontrolle A. Geltungsbereich und Grundsatz

Abs. 1 und 2 unverändert.

[3] Die private Kontrolle der Bauausführung umfasst eine angemessene laufende Kontrolle. Die Bewilligungsbehörde kann die Häufigkeit und Art der Stichproben sowie Informationspflichten festlegen.

Abs. 3 - 5 werden zu Abs. 4 - 6.

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

§ 4. Private Kontrolle A. Geltungsbereich und Grundsatz

Ziff. 3 des Anhangs wird wie folgt ergänzt:

Der privaten Kontrolle werden hinsichtlich Projekt und Ausführung unterstellt:

Ziff. 3.1 - 3.10 unverändert.

3.11 (im Fachbereich Transporte von Aushub und Gesteinskörnung)

a. die Bestimmungen über Transporte von Aushub und Gesteinskörnung (§ 227a PBG, Bahntransportverordnung).

Antrag
Wie soll der Absatz geändert werden, Textvorschlag; max. 300 Zeichen

Begründung
Warum soll der Absatz geändert werden; max. 1‘000 Zeichen

Sie können uns nun das gesamte Dokument per E-Mail zusenden

Per E-Mail senden

oder das Dokument auf Papier ausdrucken.

Drucken

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.